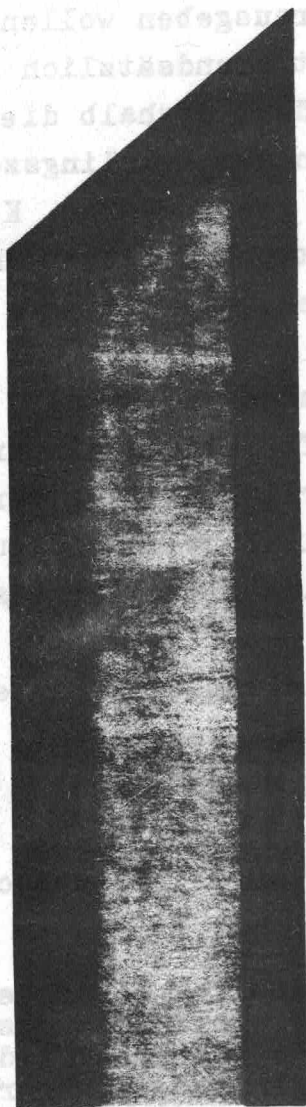

DOKUMENTATION

Die
Initiative
der
Hauni-Werke



Gesellschaftspolitische

Wegbereitung

im

Unternehmen

FÜR RUHE

UND

ORDNUNG

IM BETRIEB

Kurt A. Körber

Herausgegeben vom ARBEITSKREIS WIRTSCHAFT/BETRIEBE
und vom ARBEITSKREIS HAUNI-LEHRLINGE.

Die beiden Arbeitskreise haben sich entschlossen, in diesem speziellen Fall zusammenzuarbeiten, weil die fristlose Entlassung der beiden gewählten Jugendvertreter beide Arbeitskreise direkt betrifft.

Diese Zusammenarbeit ist nur auf diesen Fall beschränkt.

Am Freitag, den 27. Februar 1970, wurden die beiden Ersten Jugendvertreter der Hauni-Werke, Thomas Jacobasch und Ernst-Peter Donath, fristlos entlassen.

Seit einem 3/4 Jahr hatten diese Jugendvertreter die Interessen der Hauni-Lehrlinge im Betrieb vertreten.

Wie kam es zu dieser fristlosen Entlassung?

2.10.69.

Th. Jacobasch informiert den Betriebsrat und die Ausbilder der Lehrwerkstatt darüber, daß einige Lehrlinge eine Lehrlingszeitung herausgeben wollen.

Die Geschäftsleitung scheint grundsätzlich zur Zustimmung bereit zu sein und fordert deshalb die Lehrlinge auf, die Ziele und Absichten der Lehrlingszeitung der Geschäftsleitung bekannt zu geben. Horst K o c h a l s k i , einer der Hauni-Direktoren, bittet um die Vorlage eines Zeitungsexemplares.

15.10.

Vier Hauni-Lehrlinge (Jacobasch, R. Brandt, E.-P. Donath, W. Theiss) legen der Geschäftsleitung die erste Nummer der von ihnen verfaßten Lehrlingszeitung vor.

Die Lehrlingszeitung soll die Lehrlinge dazu anregen, sich mit den Problemen der Ausbildung kritisch zu befassen.

In mehreren Gesprächen mit leitenden Angestellten der Hauni-Werke haben die Lehrlinge versichert, ihr Vorhaben mit der Geschäftsleitung abzustimmen.

31.10.

Antwort der Geschäftsleitung an Th. Jacobasch, R. Brandt, E.-P. Donath und W. Theiss:

"... Wir können es im Hinblick eines der wesentlichen Prinzipien des Betriebsverfassungsgesetzes, nämlich der Erhaltung des Betriebsfriedens, nicht verantworten, dass einzelne oder mehrere Mitarbeiter unseres Unternehmens Veröffentlichungen - gleich welchen Charakters - aus hauni-internen Bereichen, oder auch für diesen bestimmt, herausgeben.

Aus diesem Grund müssen wir Ihnen eindeutig erklären, dass wir Ihnen ebenso wie anderen Mitarbeitern keine Genehmigung für Herstellung und die Verteilung einer Zeitschrift innerhalb oder außerhalb unseres Unternehmens erteilen können.

Eine Mißachtung dieser generellen Entscheidung durch einzelne oder Gruppen von Mitarbeitern unserer Firma müßten wir als schweren Verstoss gegen die von jedem Mitarbeiter zu beachtenden Pflichten und als Beeinträchtigung der Rechte aller werten.

Bei einem derartigen Verstoß müßten wir uns vorbehalten, von unserem Recht der Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungspflicht Gebrauch zu machen..."

Unterschrieben von Kochalski und Tenter

Die Geschäftsleitung hat mit ihrem Brief insofern Erfolg, als daß nicht zuletzt wegen des Drucks auf die Eltern die beiden Lehrlinge E.-P. Donath und W. Theiss von der Zeitung zurücktreten.

Nicht einmal das unternehmerfreundliche Betriebsverfassungsgesetz kann befiehlt, was Lehrlinge, Arbeiter und Angestellte außerhalb eines Betriebes zu tun haben!

Über alle Angelegenheiten, die die Geschäftsleitung nicht unter das Betriebsgeheimnis stellt, können Lehrlinge, Arbeiter und Angestellte außerhalb des Betriebes denken, reden und schreiben.

Nach Artikel 5 des Grundgesetzes verhält sich K.A.Körper und seine Geschäftsleitung verfassungswidrig; denn

"Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt."

Art. 5 Abs.1 GG

6.11.

Auf der Betriebsversammlung stellt Th. Jacobasch das verfassungswidrige Verhalten der Geschäftsleitung fest und erreicht, daß Herrmann T e n t e r , Mitglied des Direktoriums, Stellung bezieht. Herrmann Tenter sagt: es sei jedem an der Lehrlingszeitung interessierten Hauni-Mitarbeiter anheimgestellt, sich bei den Lehrlingen ein Exemplar der Lehrlingszeitung abzuholen.

Hier offenbart sich das widersprüchliche Verhalten der Geschäftsleitung: zuerst verbietet sie die Lehrlingszeitung - ganz gleich welchen Charakters! - Als aber die Argumentation von Th. Jacobasch geeignet ist, Teilen der Belegschaft klar zu machen, daß das Vorgehen der Geschäftsleitung undemokra-

tisch und auch verfassungswidrig ist. erlaubt Direktor Tenter die Verbreitung der Lehrlingszeitung innerhalb des Betriebes. Das heißt: die Geschäftsleitung erkennt ihr illegales Verhalten!

Da die Zeitung eigentlich für die Lehrlinge und nicht für die übrigen Mitarbeiter gedacht war, überarbeiten R.Brandt und Th. Jacobasch die Zeitung nocheinmal.

10.11.

150 interessierte Hauni-Mitarbeiter holen sich eine Zeitung ab.

14.11.

Die Geschäftsleitung reagiert mit striktem Verbot. Mit ihrem Brief an die beiden Lehrlinge hält sie an ihrem antidemokratischen Kurs fest:

"Herr Tenter hat in der Betriebsversammlung vom 6.11.69 interessierten Mitarbeitern anheimgestellt, sich von Ihnen zur Information ein Exemplar der geplanten, aber von der Geschäftsleitung nicht genehmigten Lehrlingszeitung geben zu lassen.

Sie haben dagegen an diese Mitarbeiter eine erheblich umgearbeitete Neuauflage abgegeben.

Wir müssen Sie daher auffordern, ab sofort weder diese Neuauflage noch die erste Fassung noch irgendeine andere Form einer Zeitschrift an Auszubildende oder Mitarbeiter unseres Hauses abzugeben, sich also an unser Schreiben vom 31.10.69 zu halten."

Unterschieden von Kochalski und Tenter.

20.11.

Aus der "Information Nr.5" des Personaldienstes an Meister und Abteilungsleiter:

"In der Darstellung des Ablaufs, die Herr Tenter daraufhin gab, stellte er interessierten Mitarbeitern anheim, sich von Herrn Jacobasch und Brandt die geplante Zeitschrift einmal geben zu lassen. (Gemeint war, daß spätestens nach der Lektüre jedem sofort klar würde, warum die Geschäftsleitung derartig entschieden hat.)"

Also nicht ganz "gleich welchen Charakters"!

Sondern wegen des Charakters!

Schwarz auf weiss ist damit bewiesen, daß die Geschäftsleitung in diesem Fall gelogen hat!

Es geht also darum, eine Zeitung zu verbieten, die sich kritisch mit den Verhältnissen der Hauni-Werke auseinandersetzt. Die Lehrlingszeitung soll ferner

geeignet sein, den Lehrlingen ein kritisches Bewußtsein zu vermitteln. Durch das Verbot soll verhindert werden, daß die Lehrlinge ihre Interessen in ihre eigenen Hände nehmen.

DENN: "Das kritische Bewußtsein der heutigen Arbeitnehmer ist so stark ausgeprägt, daß die überlebten billigen Betriebsparolen wie: "Seid nett zueinander" keinesfalls genügen, um die im Produktionsprozeß erforderliche funktionelle Angewiesenheit der Menschen zu erreichen."

Kurt.A.Körper in seiner Broschüre "Der Unternehmer", Hamburg, 1965.

ABER NICHT IN SEINEM BETRIEB!

Nachdem R.Brandt und Th.Jacubasch vom "Hauni-Glocken"-Schriftleiter Heinke in der Werkzeitschrift "Hauni-Glocken" diffamiert worden sind, verfaßt Th. Jacubasch eine Gegendarstellung, wobei über 20 Hauni-Lehrlinge mit ihrer Unterschrift dafür eintreten, daß dieser Brief als Offener Brief an den Bekanntmachungstafeln der Hauni-Werke ausgehängt wird. Der Personaldienst (Reuther) erklärt den Lehrlingen, daß an den Bekanntmachungstafeln nur "Organisatorisches" aushängt. Als dann noch die Veröffentlichung in den Hauni-Glocken verweigert wird, sind die Lehrlinge gezwungen, den Offenen Brief zu verteilen.

5.2.70

Da die Lehrlinge schon um 7.00 Uhr im Werk sein müssen, übernimmt der ARBEITSKREIS WIRTSCHAFT/BETRIEBE das Verteilen des 6seitigen Briefes.

Als verantwortliche Herausgeber haben 7 Lehrlinge unterschrieben (u.a. Th.Jacubasch, E.-P. Donath).

Dieser Offene Brief ist eine Veröffentlichung aus hauni-internen Bereichen bzw. für diesen bestimmt.

Damit haben die Unterzeichner gegen das im Brief vom 31.10.69 ausgesprochene Verbot verstoßen, nämlich

daß "einzelne oder mehrerer Mitarbeiter unseres Betriebes Veröffentlichungen - gleich welchen Charakters - aus hauni-internen Bereichen, oder auch für diese bestimmt, herausgeben.

....

Bei einem derartigen Verstoß müßten wir uns vorbehalten, von unserem Recht der Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kün-

digungsfrist Gebrauch zu machen."

Diesen Brief verlas Ausbildungsdirektor L o s e vor allen Lehrlingen.

Wegen ihrer eigenen Unsicherheit macht die Geschäftsleitung die Drohung der fristlosen Entlassung nicht wahr.

Das beweist, daß es bei den Drohungen gegen die Lehrlinge nicht darum geht, Veröffentlichungen von Hauni-Mitarbeitern zu unterbinden, sondern Lehrlinge mit einer anderen politischen Meinung zu unterdrücken.

Der ARBEITSKREIS HAUNI-LEHRLINGE stellt die Lehrlingszeitung Nr.2 fertig. 7 Lehrlinge zeichnen als verantwortliche Herausgeber (u.a. Donath und Jacobasch).

Die 200 Exemplare werden ab heute in den Berufsschulen verteilt. Die Lehrlingszeitung Nr.2 wird also weit außerhalb des Betriebes veröffentlicht.

Der Chef des Personalwesens, Dr. Gronau, ruft bei Jacobasch und Donath an. Er teilt ihnen mit, daß die Lehrlinge das Verbot einer Veröffentlichung verletzt hätten. Sie müßten nun den Betrieb verlassen. Er nennt den Eltern die Möglichkeiten für die zwei Lehrlinge, aus dem Betrieb auszuscheiden: entweder kündigen beide Vertragspartner (Eltern Jacobasch und Donath - Hauni) im beiderseitigen Einvernehmen oder die Hauni-Werke kündigen von sich aus.

Das hätten sich Körber und sein Personaldienst wohl so gedacht: wenn die Eltern auf diesen Trick "beiderseitiges Einvernehmen" hereingefallen wären, hätten Jacobasch und Donath überhaupt keine Möglichkeit mehr gehabt, sich zu wehren.

Jacobasch ruft Dr. Gronau an. Dr. Gronau sagt in diesem Telefongespräch, daß "Die Lehrlingszeitung Nr.2 der Aufhänger" ist.

Entlassungsbrief an Th. Jacobasch und E.-P. Donath:

Hauni

WERKE
KÖRBER & CO. KG.

HAMBURG

2050 HAMBURG 80-BERGEDORF, 27. Febr. 70

POSTFACH 80 04 60

Herrn
Thomas Jacobasch

2050 H a m b u r g 80
August-Bebel-Straße 71 II

Betr.: Ihr Lehrvertrag

Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 31.10.69, in dem wir Ihnen eindeutig erklärten, daß wir Ihnen keine Genehmigung erteilen können, eine Veröffentlichung, die hauni-interne Angelegenheiten enthält, innerhalb oder außerhalb unseres Unternehmens herzustellen oder zu verteilen.

Wir brachten klar zum Ausdruck, daß wir eine Mißachtung dieser Entscheidung als schweren Verstoß gegen die von Ihnen als Auszubildenden zu beachtenden Pflichten werten müßten.

Da Sie sich an diese Anweisung nicht gehalten haben, sehen wir uns leider gezwungen, den mit Ihnen und Ihren Eltern bestehenden Lehrvertrag fristlos zu kündigen.

Um Ihren weiteren Berufsweg offenzuhalten, haben wir trotz dieses Vorfalles sichergestellt, daß Sie im Herbst 1970 Ihre Lehrabschlußprüfung ablegen können.

H A U N I - W E R K E
Körber & Co. KG.

ppa.

i.V. 

"Wir anerkennen die Verschiedenheit geistiger, religiöser, weltanschaulicher Auffassungen; wer sie leugnen wollte, verginge sich gegen die intellektuelle Redlichkeit, gegen den Geist, der immer wieder versucht, das menschliche Abendteuer zu deuten."

Kurt A. Körber in seiner Broschüre "Östliche und Westliche Gesellschaften", Seite 5, Hamburg 1965

ABER NICHT IN MEINEM BETRIEB!

Wenn diese Gründe für die Entlassung die wahren Gründe sind, dann hätte die Betriebsleitung schon auf den Offenen Brief mit der fristlosen Entlassung reagieren müssen.

Das hat sie nicht getan. Folglich muß es ein anderer Grund gewesen sein! Diesen Grund gibt es:

16.2. 20.15 Uhr, I. Fernsehprogramm: "Monitor" zeigt die Arbeit des ARBEITSKREISES WIRTSCHAFT/BETRIEBE an den Hauni-Werken. Die Interviews der Hauni-Arbeiter zeigen den richtigen Weg der sozialistischen Opposition.

U.a. wird Th. Jacobasch mit einem längeren Diskussionsbeitrag gezeigt. Jacobasch's Diskussionsbeitrag im Fernsehen im Zusammenhang mit der bisherigen vernünftigen Politik des ARBEITSKREISES WIRTSCHAFT/BETRIEBE ist für die Geschäftsleitung ausschlaggebend, Jacobasch rauszuschmeißen.

Das können Kurt.A.Körper und seine Untergebenen natürlich nicht offen zugeben. Daher müssen sie einen anderen "Grund" nennen. Dr. Gronau nennt das "Aufhänger"! - Als willkommenen "Grund" für den Rausschmiß von Jacobasch gebrauchen sie jetzt die Herausgabe der 2. Lehrlingszeitung. Da E.-P. Donath ebenfalls die 1. und 2. Lehrlingszeitung unterzeichnete, wird auch er fristlos entlassen.

THOMAS JACUBASCH IST WEGEN SEINER POLITISCHEN ANSICHTEN UND NICHT WEGEN DER 2. LEHRLINGSZEITUNG GEFEUERT WORDEN!

A B E R : "Niemand darf wegen seiner Rasse, seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden."

Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz

Der letzte Absatz des Entlassungsschreibens deutet die weitere Absicht von Kurt.A. Körper und Ko an: der Konflikt soll heruntergespielt werden - die Hauni-Werke waren zu dieser Maßnahme gezwungen - es soll wie ein Schicksalsschlag aussehen -

27.2.

die Hauni-Werke sind auch weiterhin sehr um ihre Lehrlinge bemüht!

Es wird nach Arbeitsschluß eine Versammlung der Lehrlinge des 3. und 4. Lehrjahres einberufen. Bevor Horst Kochalski zum eigentlichen Sinn dieser Versammlung kommt, teilt er den Lehrlingen mit, daß sie in Kürze durch Abstimmung zu entscheiden haben, ob sie gesiezt oder weiterhin geduzt werden.

Er unterrichtet die Lehrlinge von der achdochso bedauerlichen Maßnahme der Geschäftsleitung. Die übrigen 4 Mitunterzeichner müßten leider ebenfalls einen strengen Verweis bekommen.

Um eine mögliche Aktionseinheit der Lehrlinge zu unterbinden, wird es in Zukunft nicht mehr 3 Jugendvertreter der wahlberechtigten Hauni-Lehrlinge geben, sondern nur noch je einen Vertreter für jedes Lehrjahr.

Alle jetzt eingeleiteten Maßnahmen haben nur noch die eine Aufgabe, nämlich dem Lehrling das Gefühl zu geben, man wolle ihn aus seiner Rolle als Ausbildungsobjekt herauszuheben und ihn zum gleichberechtigten Partner zu machen.

Der ARBEITSKREIS HAUNI-LEHRLINGE und der ARBEITSKREIS WIRTSCHAFT/BETRIEBE DER SOZIALISTISCHEN OPPOSITION BERGEDORFS werden es nicht ohne weiteres dulden, daß Mitarbeiter von ihnen derartig behandelt werden.

Diesen Fall werden wir in die Öffentlichkeit tragen.

Wir werden das antidemokratische Verhalten Körbers in die Wochenmagazine setzen!

Wieder werden Deutsche Fernsehanstalten Kurt A. Körbers wahres Gesicht enthüllen!

Die INDUSTRIE GEWERKSCHAFT METALL (IGM) wird vor dem Arbeitsgericht gegen die Hauni-Werke klagen!

Gleichzeitig hat sich Kurt A. Körber erhofft, daß die beiden Lehrlinge in ernste finanzielle Schwierigkeiten kommen, weil ihnen jetzt das Schul- und Fahrgeld entzogen wird. Doch Körber hat sich getäuscht. Diese 100,- DM pro Monat werden jetzt aus dem "Solidaritätsfond" der sozialistischen Opposition gezahlt, ebenso wie diese Dokumentation.

Kurt A. Körber ist der 97%ige Besitzer der Hauni-Werke in Bergedorf

Die Hauni-Werke beherrschen zu 80% den Weltmarkt für Zigarettenmaschinen

Über 80% Export

2.200 Arbeiter und Angestellte

Besitzer des privaten Diskutierclub "Bergdorfer Gesprächskreis"

Mitfinanzier des Motorschiffes 'HAMBURG'

Initiator von Privathochschulen der Hamburger Wirtschaft

Intensiver Porträt-Macher (u.a. Prof. Weizsäcker, Helmut Schmidt und Jens Litten)

Politisch engagierter Schriftsteller

Der ARBEITSKREIS WIRTSCHAFT/BETRIEBE gehört zur Hamburger Stadtteilbasisgruppe "ApO-BERGEDORF".

Die sozialistische Opposition von Bergedorf umfaßt etwa 60 aktive Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Schüler und Studenten.

Die Stadtteilbasisgruppe arbeitet im Produktions- und Konsumsektor und an den Schulen (insbesondere Haupt- u. Realschulen).

Der ARBEITSKREIS - " HAUNI LEHRLINGE " trifft sich jeden Donnerstag um 16 Uhr in der Kampchaussee 6/8

Der ARBEITSKREIS - "WIRTSCHAFT/BETRIEBE" trifft sich jeden Donnerstag um 20 Uhr in der Kampchaussee 6/8

ARBEITSKREIS HAUNI-LEHRLINGE

Verantwortlich: Th. Jacobasch
R. Brandt
K. Stellmacher

ARBEITSKREIS WIRTSCHAFT/BETRIEBE

Verantwortlich: J. Spendler
A. Piltz
205 HH 80, Kampchaussee 6/8